Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in wichtigen Staaten Stand 2005

Die Übersicht stellt stichwortartig die Grundzüge der Besteuerung von Arbeitnehmern in den anderen EU-Mitgliedstaaten und Japan, Kanada, Norwegen, Schweiz und den USA dar. Betrachtet werden die Regelungen zum Veranlagungsverfahren, der Einkunftsermittlung und des Einkommensteuertarifs bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit für unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige. Viele Staaten kennen eine dem deutschen Lohnsteuerverfahren entsprechende Quellensteuererhebung beim Arbeitgeber, wobei die Quellensteuer Abgeltungswirkung hat oder im Rahmen einer nachfolgenden Veranlagung anrechenbar ist. In allen Staaten gehören Sachzuwendungen neben dem Barlohn zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Angaben zum Steuertarif beziehen sich stets auf einen ledigen Arbeitnehmer, der neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit keine weiteren Einkünfte bezieht. Die Mehrzahl der Staaten lässt den Abzug von Werbungskosten und eines Grundfreibetrags bei der Einkunftsermittlung zu. Diese Abzüge werden in der Übersicht nur erwähnt, wenn es besondere pauschale Regelungen gibt. **Nur sofern abweichende Regelungen bei beschränkter Steuerpflicht gegenüber den Bestimmungen zur unbeschränkten Steuerpflicht bestehen, werden diese in der zweiten Spalte erwähnt.** Ebenso wird auf Sonderregelungen für Zuzügler oder ins Inland entsandte Fach- oder Führungskräfte (sog. Expatriates) hingewiesen. Die Umrechnung ausländischer Beträge erfolgte nach dem Umsatzsteuer-Umrechnungskurs Dezember 2005.

EU-Mitgliedstaaten	Unbeschränkte Steuerpflicht	Abweichungen bei beschränkter Steuerpflicht, Expatriates und Zuzüglern
Belgien	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht; Progressiver Einkommensteuertarif von 25 % bis 50 % zuzüglich 7 % Gemeindezuschlag (Durchschnitt); Grundfreibetrag 5.660 EUR; Werbungskostenpauschale 3 % bis 25 % der Einnahmen, maximal 3.110 EUR	6 % Gemeindezuschlag; Steuervergünstigungen für Expatriates
Dänemark	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht; Progressiver Einkommensteuertarif von 38,8 % bis 59 %; Werbungskostenpauschale 2,5 % der Einnahmen, maximal 7.200 DKK (= 966 EUR); Grundfreibetrag 2.068 DKK (= 277 EUR)	Proportionaler Einkommensteuertarif von 32 % (nur Gemeindeanteil, Durchschnitt); Grundfreibetrag wird nur gewährt, wenn mindestens 75 % des Welteinkommens aus Dänemark stammen; Steuervergünstigungen für Expatriates

EU-Mitgliedstaaten	Unbeschränkte Steuerpflicht	Abweichungen bei beschränkter Steuerpflicht, Expatriates und Zuzüglern
Estland	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht nur sofern mehr als ein Arbeitsverhältnis vorliegt; Proportionaler Einkommensteuertarif von 24 %; Grundfreibetrag 20.400 EEK (= 1.304 EUR)	Grundfreibetrag nur falls Option zur Veranlagung bei in der EU ansässigen Arbeitnehmern sofern 75 % des Welteinkommens aus Estland stammen
Finnland	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht; Progressiver Einkommensteuertarif von 28,8 % bis 51,8 %; Werbungskostenpauschale von 620 EUR; Grundfreibetrag 11.999 EUR	Quellensteuerabzug mit Abgeltungswirkung; Keine Veranlagungspflicht Einkommensteuertarif 35 %; Kein Werbungskostenabzug; Steuervergünstigungen für Expatriates
Frankreich	Kein Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht; Progressiver Einkommensteuertarif von 6,83 % bis 48,09 % zuzüglich Sozialsteuern von 8 %; Grundfreibetrag 4.334 EUR; Werbungskostenpauschale 10 % der Bruttoarbeitseinkünfte, maximal 12.862 EUR; Arbeitnehmerfreibetrag 20 % vom verbleibenden Betrag, maximal 23.580 EUR	Quellensteuer für Jahresgehälter von 10.350 bis 30.030 EUR von 15 % mit Abgeltungswirkung; 25 % anrechenbarer Quellensteuerabzug sofern das Jahresbruttoeinkommen 30.030 EUR übersteigt; Steuervergünstigungen für Expatriates

EU-Mitgliedstaaten	Unbeschränkte Steuerpflicht	Abweichungen bei beschränkter Steuerpflicht, Expatriates und Zuzüglern
Griechenland	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht; Progressiver Einkommensteuertarif von 15 % bis 40 %; Grundfreibetrag 11.000 EUR	5 % Zusatzsteuer für Einkommen über 9.500 EUR, wird nicht erhoben bei in der EU ansässigen Arbeitnehmern, deren Welteinkommen mindestens zu 90 % aus Griechenland stammt
Irland	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Selbstveranlagungspflicht; Progressiver Einkommensteuerstufentarif von 20 % und 42 %; Grundfreibetrag 1.580 EUR; Arbeitnehmerfreibetrag 800 EUR	Quellensteuerabzug erfolgt nur bei in Irland ansässigen Arbeitgebern; Selbstveranlagungspflicht nur wenn kein Quellensteuerabzug erfolgte; Grundfreibetrag wird bei in der EU ansässigen Arbeitnehmern nur gewährt, wenn mindestens 75 % des Welteinkommens aus Irland stammen; Steuervergünstigungen für Zuzügler
Italien	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Selbstveranlagungspflicht; Progressiver Einkommensteuertarif von 23 % bis 43 % zuzüglich eines Regionalzuschlags von 0,9 % bis 1,4 % und eines kommunalen Zuschlags von bis zu 0,5 % auf die Bemessungsgrundlage; Grundfreibetrag bis maximal 3.000 EUR; Werbungskostenpauschale bis maximal 4.500 EUR	Steuervergünstigungen für Expatriates

EU-Mitgliedstaaten	Unbeschränkte Steuerpflicht	Abweichungen bei beschränkter Steuerpflicht, Expatriates und Zuzüglern
Lettland	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht; Proportionaler Einkommensteuertarif von 25 %; Grundfreibetrag 252 LVL (= 362 EUR)	25 % Quellensteuerabzug mit Abgeltungswirkung; Pflichtveranlagung sofern Arbeitgeber nicht in Lettland ansässig ist und keine inländische Betriebsstätte vorliegt
Litauen	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht; Proportionaler Einkommensteuertarif von 33 %; Grundfreibetrag 3.480 LTL (= 1.008 EUR)	Quellensteuerabzug 33 % mit Abgeltungswirkung
Luxemburg	Anrechenbarer Quellensteuerabzug Veranlagungspflicht nur sofern der Arbeitslohn 58.000 EUR übersteigt (bei mehr als einem Arbeitsverhältnis 31.000 EUR übersteigt); Progressiver Einkommensteuertarif von 8 % bis 38 % zuzüglich 2,5 % des Steuerbetrages für Arbeitslosenfonds; Grundfreibetrag, 9.750 EUR; Werbungskostenpauschale 540 EUR; Arbeitnehmerfreibetrag 600 EUR	Quellensteuerabzug mit Abgeltungswirkung; Steuervergünstigungen für Zuzügler
Malta	Veranlagungspflicht Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Progressiver Einkommensteuertarif von 15 % bis 35%; Steuerbares Einkommen bis 3.100 MTL (= 7.221 EUR) ist steuerfrei	25 % anrechenbarer Quellensteuerabzug; Progressiver Einkommensteuertarif von 20 % bis 35 %; Steuerbares Einkommen bis 300 MTL (= 699 EUR) ist steuerfrei; Steuervergünstigungen für Expatriates und Zuzügler

EU-Mitgliedstaaten	Unbeschränkte Steuerpflicht	Abweichungen bei beschränkter Steuerpflicht, Expatriates und Zuzüglern
Niederlande	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht, Progressiver Einkommensteuertarif von 1,8% bis 52 %; Allgemeiner Steuerabzug 1.894 EUR; Werbungskostenpauschale maximal 1.287 EUR	Quellensteuerabzug mit Abgeltungswirkung; Option zur Veranlagung als unbeschränkt Steuerpflichtiger sofern in EU-MS oder DBA-Staaten mit einer Auskunftsklausel ansässig; Allgemeiner Steuerabzug wird nicht gewährt; Steuervergünstigungen für Expatriates
Österreich	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht; Progressiver Einkommensteuertarif von 38,33 % bis 50%; Steuerbares Einkommen bis 10.000 EUR ist steuerfrei; Werbungskostenpauschale 132 EUR; Arbeitnehmersteuerabzugsbetrag 54 EUR	20 % Quellensteuerabzug mit Abgeltungswirkung; Option zur Veranlagung bei in der EU ansässigen Arbeitnehmern sofern 90 % des Welteinkommens aus Österreich stammen; Steuervergünstigungen für Expatriates und Zuzügler
Polen	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Selbstveranlagungspflicht; Progressiver dreistufiger Einkommensteuertarif von 19 %, 30 % und 40%; Werbungskostenpauschale mindestens 1.227 PLN (= 319 EUR); Grundfreibetrag 2.790 PLN (= 725 EUR).	Quellensteuerabzug; 20 % Pauschalsteuer für ausländische Geschäftsführer
Portugal	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht; Progressiver Einkommensteuertarif von 10,5 % bis 40%; Allgemeiner Steuerabzug 224,84 EUR	25 % Quellensteuerabzug mit Abgeltungswirkung

EU-Mitgliedstaaten	Unbeschränkte Steuerpflicht	Abweichungen bei beschränkter Steuerpflicht, Expatriates und Zuzüglern
Schweden	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht Progressiver Einkommensteuerstufentarif von 20 % bis 25% (Staat) zuzüglich Gemeindezuschlag 31,6 % (Durchschnitt); Steuerbares Einkommen bis 298.600 SEK (= 31.660 EUR) ist steuerfrei (Bund) Grundfreibetrag, einkommensabhängig, 11.700 SEK (= 1.241 EUR) bis 30.600 SEK (= 3.244 EUR)	25 % Quellensteuerabzug mit Abgeltungswirkung; Option zur Veranlagung ab 2005 möglich, sofern Bruttoeinkommen 100 SEK (= 11 EUR) übersteigt; Steuervergünstigungen für Expatriates
Slowakei	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht Proportionaler Einkommensteuertarif von 19 %; Grundfreibetrag, 80.832 SKK (= 2.134 EUR) Kein Werbungskostenabzug	Quellensteuerabzug mit Abgeltungswirkung; Pflichtveranlagung sofern Arbeitgeber nicht in Slowakei ansässig ist und keine inländische Betriebsstätte vorliegt
Slowenien	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht Progressiver Einkommensteuertarif von 16 % bis 50%; Grundfreibetrag 564.400 SIT (= 2.357 EUR)	Quellensteuerabzug mit Abgeltungswirkung; Option zur Veranlagung möglich; 10 % Werbungskostenpauschale vom Bruttoarbeitslohn

EU-Mitgliedstaaten	Unbeschränkte Steuerpflicht	Abweichungen bei beschränkter Steuerpflicht, Expatriates und Zuzüglern
Spanien	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Selbstveranlagungspflicht bei jährlichen Gesamteinnahmen über 22.000 EUR; Progressiver Einkommensteuertarif von 15 % bis 45%; Grundfreibetrag 3.400 EUR; Werbungskostenfreibetrag 2.400 bis 3.500 EUR	25 % Quellensteuerabzug; Kein Werbungskostenabzug; Steuervergünstigungen für Expatriates
Tschechien	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Selbstveranlagungspflicht ab 15.000 CZK (= 518 EUR) Progressiver Einkommensteuertarif von 12 % bis 32%; Grundfreibetrag 38.040 CZK (= 1.313 EUR) Kein Werbungskostenabzug	Quellensteuerabzug mit Abgeltungswirkung; Pflichtveranlagung sofern Arbeitgeber nicht in Tschechien ansässig ist und keine inländische Betriebsstätte vorliegt
Ungarn	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Selbstveranlagungspflicht; Progressiver zweistufiger Einkommensteuertarif von 18 % und 38 %; Sachbezüge werden gesondert besteuert; Steuerabzugsbetrag von 18 % des Jahresbruttoeinkommens, maximal 108.000 HUF (= 427 EUR)	Quellensteuerabzug mit Abgeltungswirkung; Option zur Veranlagung falls 75 % des Welteinkommens aus Ungarn stammen

EU-Mitgliedstaaten	Unbeschränkte Steuerpflicht	Abweichungen bei beschränkter Steuerpflicht, Expatriates und Zuzüglern
Vereinigtes Königreich	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Selbstveranlagungspflicht bei einem Jahreseinkommen über 100.000 GBP (= 147.227 EUR); Progressiver Einkommensteuertarif von 10 % bis 40%; Grundfreibetrag 4.895 GBP (= 7.207 EUR)	Steuervergünstigungen für Zuzügler
Zypern	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht; Progressiver Einkommensteuertarif von 20 % bis 30%; Steuerbares Einkommen bis 10.000 CYP (= 17.438 EUR) sind steuerfrei; Kein Werbungskostenabzug	Steuervergünstigungen für Expatriates

Andere Staaten	Unbeschränkte Steuerpflicht	Abweichungen bei beschränkter Steuerpflicht, Expatriates und Zuzüglern
China	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht nur sofern der Arbeitslohn 120.000 CNY (= 12.557 EUR) übersteigt oder bei mehreren Arbeitsverhältnissen; Progressiver Einkommensteuerstufentarif von 5 % bis 45 %; Kein Werbungskostenabzug; Grundfreibetrag 1.600 CNY (= 167 EUR) pro Monat	Grundfreibetrag maximal 4.800 CNY (= 502 EUR) pro Monat; Steuervergünstigungen für Expatriates
Japan	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht nur sofern der Arbeitslohn 20 Mio. JPY (= 142.268 EUR) übersteigt oder mehr als ein Arbeitsverhältnis vorliegt; Progressiver Einkommensteuertarif von 10 % bis 37 % (Staat) zuzüglich 2 % bis 3 % (Präfekturen) und von 3 % bis 10 % (Gemeinde); Grundfreibetrag 380.000 JPY (= 2.703 EUR; Staat) und 330.000 JPY (= 2.347 EUR; Präfektur und Gemeinde); Werbungskostenpauschale 5 % bis 40 % der Einnahmen; Steuerabzugsbetrag 20 %, maximal 250.000 JPY (= 1.778 EUR; Staat) und 15 %, maximal 40.000 JPY (= 285 EUR; Präfektur und Gemeinde)	Quellensteuerabzug i.H.v. 20 % mit Abgeltungswirkung; Steuervergünstigungen für Zuzügler
Kanada	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Selbstveranlagungspflicht; Progressiver Einkommensteuertarif von 6 % bis 29 % (Bund); Progressiver Einkommensteuertarif (Provinz und Territorium; hier Ontario); 10 % bis 24 %; Allgemeiner Steuerabzugsbetrag 1.304 CAD (= 946 EUR)	Steuervergünstigungen für Zuzügler

Andere Staaten	Unbeschränkte Steuerpflicht	Abweichungen bei beschränkter Steuerpflicht, Expatriates und Zuzüglern
Mexiko	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht, wenn weitere Einkünfte vorliegen; Progressiver Einkommensteuerstufentarif von 3 % bis 29 %; Kein Werbungskostenabzug; Grundfreibetrag 70.000 MXP (= 5.555 EUR) Persönlicher Steuerabzugsbetrag 1.847 MXP (= 146 EUR)	Quellensteuer mit Abgeltungswirkung; Keine Veranlagungspflicht: Progressiver Einkommensteuerstufentarif Von 15 % und 30 %;
Norwegen	Anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht; Proportionaler Einkommensteuertarif von 28 % (Bund und Gemeinde), Grundfreibetrag 34.200 NOK (= 4.289 EUR); zusätzlich progressiver Einkommensteuertarif (Bund) von 12 % sofern das Einkommen 381.000 NOK (= 47.782 EUR) übersteigt und von 15,5 % sofern das Einkommen 800.000 NOK (= 99.264 EUR) übersteigt; Grundfreibetrag 248.000 NOK (= 31.102 EUR) Werbungskostenpauschale 31 % der Einnahmen, maximal 57.400 NOK (= 7.199 EUR)	Keine Grundfreibeträge; Steuervergünstigungen für Expatriates
Russland	Quellensteuerabzug mit Abgeltungswirkung; Keine Veranlagungspflicht; Proportionaler Einkommensteuertarif von 13 %; Kein Werbungskostenabzug; Freibetrag 400 RUB (= 11 EUR) monatlich für Jahres-Einkommen unter 20.000 RUB (= 585 EUR).	Proportionaler Einkommensteuertarif von 30 %.

Andere Staaten	Unbeschränkte Steuerpflicht	Abweichungen bei beschränkter Steuerpflicht, Expatriates und Zuzüglern
Schweiz	Kein Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht; Progressiver Einkommensteuertarif von 0,77 % bis 11,5 % (Bund), 4,44 % bis 28,86 % (Kanton u. Gemeinde; hier Zürich); Grundfreibetrag 12.800 CHF (= 8.216 EUR); Werbungskostenpauschale 3 % des Nettolohns, mindestens 1.900 CHF (= 1.227 EUR), maximal 3.800 CHF (= 2.455 EUR)	Quellensteuerabzug mit Abgeltungswirkung; Veranlagungswahlrecht sofern das Bruttojahreseinkommen 120.000 CHF (= 77.022 EUR) übersteigt: Steuervergünstigungen für Zuzügler
Südafrika	Quellensteuerabzug mit Abgeltungswirkung für Jahresgehälter bis 60.000 ZAR (= 7.953 EUR), für übersteigende Jahresgehälter anrechenbarer Quellensteuerabzug; Veranlagungspflicht nur bei Jahresgehältern über 60.000 ZAR; Progressiver Einkommensteuerstufentarif von 18 % bis 40 %; Persönlicher Steuerabzugsbetrag 5.800 ZAR (= 768 EUR).	
USA	Anrechenbare Quellensteuerabzug; Selbstveranlagungspflicht; Progressiver Einkommensteuertarif von 10 % bis 35 % (Bund) zuzüglich 4 % bis 7,7 % (Einzelstaat; hier New York) zuzüglich 2,907 % bis 4,45 % (Gemeinde; hier New York); Grundfreibetrag 3.200 USD (= 2.699 EUR); Werbungskostenpauschale 5.000 USD (= 4.217 EUR)	Kein Grundfreibetrag; Steuervergünstigungen für Expatriates